



1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 bis 5 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein erlassen.

Art. 1

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahrestourismusbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 84,00 € je Person.

Art. 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abgabensatz

Der Abgabensatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der

- | | |
|----------------|-----------|
| a) Vorsaison | = 1,80 €, |
| b) Hauptsaison | = 3,00 €, |
| c) Nachsaison | = 1,80 €. |

Beitragspflichtige, die im Erhebungsgebiet ohne Nachweis der Heranziehung zum Tourismusbeitrag angetroffen werden, zahlen zusätzlich zum jeweils zu entrichtenden Tourismusbeitrag einen Nachlösebetrag von 5 €.

Art. 3

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 16.12.2022

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister